

---

## L 6 AS 125/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 125/20
Datum	01.12.2021

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 40/16
Datum	03.12.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I.Â Â Â Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 3. Dezember 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben auch fÃ¼r das Berufungsverfahren Kosten nicht zu erstatten Â

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen. Â

â□□

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt zusÃ¤tzliche Leistungen fÃ¼r Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) im Zeitraum Juli bis Dezember 2015.

Der 1971 geborene KlÃ¤ger war seit dem Jahr 2008 erwerbslos und steht seit Mai 2010 im Leistungsbezug nach dem SGB II bei dem Beklagten. Bei der Erstantragstellung am 27. Mai 2010 wohnte er, nach einer Zwangsrummung aus seiner zuvor bewohnten Mietwohnung, in einem Apartmenthotel zu einem Preis von monatlich 500,- Euro (Mai und Juni 2010) bzw. 642,- Euro (Juli 2010).

---

Unter dem Datum 8. Juni 2010 erstellte der Beklagte ein (Zitat KlÄxger) âAnhÄlungsschreiben zur HÄhe der Unterkunfts-kostenâ (in der Akte nicht vorliegend), auf das der KlÄger seinerseits in einem Schreiben vom 15. Juli 2010 Bezug nimmt und ausfÄhrt, dort seien vÄllig unrealistische HÄchstgrenzen genannt worden. Weiter heit es dort: âIch habe bisher von Seiten der AFKâ [RechtvorgÄnger des Beklagten] âin Bezug auf Wohnkosten nur immer wieder zu hÄren bekommen, dass ich so schnell wie mÄglich also sofort eine nur erneut vorÄbergehende Unterkunft beziehen soll, die gÄnstiger ist als die Mietkosten des mÄblierten Apartments.â (Verwaltungsakte [VA] Bl. 42).

Mit Bescheid vom 22. Juli 2010 wurden dem KlÄger Leistungen nach dem SGB II bewilligt, fÄr den Zeitraum 8. Juni bis 31. Dezember 2010 (VA Bl. 29). FÄr den Zeitraum Juli 2020 wurden 642,- Euro fÄr Unterkunft und Heizung, ab August 2010 nur noch 287,70 Euro Kosten fÄr Unterkunft und Heizung anerkannt. Der Bescheid enthÄlt den Hinweis: âIhnen werden die Kosten fÄr Unterkunft und Heizung fÄr das Apartmenthotel bis zum 31.07.2010 gewÄhrt. Danach erfolgt eine BerÄcksichtigung der Kosten fÄr Unterkunft und Heizung im Rahmen der Angemessenheit. Grenzwerte angemessene Kosten 1-Perso-en-Haushalt: 45 qm WohnflÄche, 195,80 Euro Grundmiete, 81,90 Euro Betriebskostenâ. Mit weiterem Bescheid vom 6. August 2010 wurden nur Kosten fÄr Unterkunft und Heizung in HÄhe von 16,67 Euro fÄr den Zeitraum 28. Mai 2010 bis 7. Juni 2010 bewilligt (VA Bl. 61).

Zum 1. November 2010 zog der KlÄger ohne vorherige RÄcksprache mit dem Beklagten in die noch heute bewohnte streitgegenstÄndliche Wohnung zu einem Mietzins von 390,- Euro und sonstigen Betriebskosten von 130,- Euro; so der Mietvertrag (VA Bl. 92). Es handelt sich um eine Dreizimmerwohnung im Stadtteil B-Stadt mit KÄche, Bad, Keller, Abstellraum und Balkon und einer WohnflÄche von 79,79 qm, fernwÄrmebeheizt (VA Bl. 91 ff., 131-133). In einer spÄteren Mietbescheinigung wird die GrÄe der Wohnung mit 81,2 qm vom Vermieter, einer Erbgemeinschaft, angegeben (VA Bl. 564).

In AbÄnderung des Bescheids vom 22. Juli 2010 wurden mit Bescheid vom 23. November 2010 ab 1. November 2010 nur noch Kosten der Unterkunft und Heizung in HÄhe von 301,23 Euro anerkannt. In seinem Widerspruch gegen einen hierzu ergangenen Änderungsbescheid vom 23. November 2010 berief sich der KlÄger darauf, dass die Vorgaben des Schreibens des Beklagten vom 8. Juni 2010 fÄr ihn nicht einhaltbar seien; wegen seiner âerheblichen gesundheitlichen chronischen Multisystem- und Umwelterkrankungenâ sei er ein HÄrtefall und habe Anspruch auf hÄhere Unterkunfts-kosten. Er beruft sich auch darauf, dass in absehbarer Zeit keine ErwerbsfÄhigkeit vorliegen werde (VA Bl. 148). AusfÄhrliche Unterlagen zu der angemieteten Wohnung werde sein Betreuer vorliegen (VA Bl. 149). In einem Auskunftsbogen fÄr das Gesundheitsamt gab der KlÄger an, von Krankheiten seien seine Lunge, Haut, Blutdruck, Magen und Darm sowie Knochen- und Gelenksystem betroffen, auerdem bestÄnden Allergien. Verlegenheitsdiagnosen von psychiatrischen Erkrankungen seien ihm unterstellt worden, aber Multisystemerkrankungen und Umwelterkrankungen habe er tatsÄchlich (VA Bl. 48).Ä

---

Im Zeitraum 29. November 2010 bis 19. April 2011 stand der Klager aufgrund eines amtsgerichtlichen Beschlusses vom 29. November 2010 unter Betreuung fur den Aufgabenkreis Vermogenssorge, Wohnungsangelegenheiten, Rechts, Antrags- und Behordenangelegenheiten (VA Bl. 135).

Nachdem die Stadt A. vorubergehend die Grenzwerte fur die Grundmiete und die Betriebskosten ohne Heizung den Werten aus der mageblichen Tabelle des Wohngeldgesetzes angepasst hatte, wurden dem Klager mit nderungsbescheid vom 20. April 2011 fur den Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2010 Kosten fur Unterkunft und Heizung in Hohe von 416,53 Euro bewilligt (VA Bl. 215). Der Widerspruch hiergegen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2011, VA Bl. 245).

Auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2012 erstellte das Institut Wohnen und Umwelt GmbH (im Folgenden: IWU) unter dem Datum 23. Juli 2013 Richtwerte fur die grundsicherungsrechtlichen Angemessenheitsgrenzen fur die Kosten der Unterkunft in A-Stadt. Die hierauf sich stutzende Bewilligung von Leistungen fur Kosten der Unterkunft und Heizung fur den Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 sind im Verfahren [S 9 AS 40/16](#) streitig. Auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2014 erstellte das IWU unter dem Datum 14. September 2015 das Nachfolgekonzept Richtwerte fur die grundsicherungsrechtlichen Angemessenheitsgrenzen fur die Kosten der Unterkunft in A-Stadt.

Der Klager nahm im Mai und Juni 2015 mehrere Meldetermine bei dem Beklagten nicht wahr. Mit Schreiben vom 30. April 2015 (VA Bl. 556) wurde er zu einem Meldetermin am 6. Mai 2015 eingeladen (VA Bl. 654), mit Schreiben vom 6. Mai 2015 zu einem Meldetermin am 19. Mai 2015 (VA Bl. 580) und mit Schreiben vom 28. Mai 2015 zu einem Anhorungstermin am 15. Juni 2015 (VA Bl. 582). Weder am 6. Mai 2015, noch am 19. Mai 2015 noch am 15. Juni 2015 erschien der Klager zu den Meldeterminen. Alle Einladungen enthielten Rechtsfolgenbelehrungen fur den Fall, dass ohne wichtigen Grund der Einladung nicht Folge geleistet werde.

Mit Bescheid vom 24. Juni 2015 sprach der Beklagte eine Minderung von 10 v.H. des Regelbedarfes fur die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 30. September 2015 aus. (VA Bd. II Bl. 559) wegen des ersten Meldeversumnisses am 6. Mai 2015. Gegen diesen Bescheid legte der Klager personlich am 23. Juli Widerspruch ein (VA Bl. 626), der sodann von seinem Anwalt begrundet wurde (VA Bl. 630).

Mit Bescheid vom 27. Juli 2015 sprach der Beklagte eine Minderung von 10 v.H. des Regelbedarfes fur die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Oktober 2015 aus wegen des zweiten Meldeversumnisses am 19. Mai 2015 (VA Bl. 605). Auch gegen diesen Bescheid legte der Klager am 28. August 2015 Widerspruch ein (VA Bl. 635).

Und mit Bescheid vom 28. Juli 2015 sprach der Beklagte eine weitere Minderung von 10 v.H. des Regelbedarfes fur die Zeit vom 1. August 2015 bis 31. Oktober 2015 aus wegen des dritten Meldeversumnisses am 15. Juni 2015 (VA Bl. 605). Auch gegen diesen Bescheid legte der Klager am 28. August 2015 Widerspruch ein

---

(VA Bl. 633).Â

Am 30. Juni 2015 stellte der KlÃ¤ger einen Weiterbewilligungsantrag (VA Bd. III Bl. 562) und gab Unterkunfts-kosten in HÃ¶he von 390,- Euro Grundmiete, ca. 60,- Euro Nebenkosten und ca. 70,- Euro Heizkosten an. In der hierzu vorgelegten Mietbescheinigung vom 22. Januar 2015 wird die WohnflÃ¤che der Wohnung mit 81,2 qm angegeben und die Grundmiete mit 390,- Euro angesetzt. Angaben zu Neben- und Heizkosten finden sich in der Bescheinigung nicht (VA Bl. 563, 564). Vorgelegt wurden vom KlÃ¤ger allerdings Heizkostenabrechnungen gerichtet an den Vermieter (E., Erbengemeinschaft) und ihn selbst vom April 2013 fÃ¼r das Jahr 2012 in HÃ¶he von 468,18 Euro gesamt und vom April 2014 fÃ¼r 2013 in HÃ¶he von 490,62 Euro gesamt (VA Bl. 568, 579). Ein Beleg fÃ¼r das vorausgegangene Jahr 2014 fehlt. Â

Bei einer Vorsprache am 27. Juli 2015 (VA Bd. III Bl. 578) gab der KlÃ¤ger an, die vergangenen zweieinhalb Wochen nicht in A-Stadt, sondern auÃerhalb von A-Stadt bei seiner Freundin gewesen zu sein. Deshalb habe er den Brief fÃ¼r einen weiteren Meldetermin am 24. Juli 2015 (Einladung vom 16. Juli 2015) zu spÃ¤t gesehen.

Mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 28. Juli 2015 (VA Bd. III Bl. 611) bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 unter GewÃ¤hrung von 363,00 Euro Kosten der Unterkunft fÃ¼r Juli und August 2015 auf Basis des Konzepts des Instituts Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) â Ermittlung von Richtwerten fÃ¼r die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft fÃ¼r die Stadt A. â Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel 2013 â Methodenberichtâ (im Folgenden: IWU 2013) sowie unter Bezugnahme auf ein ab September 2015 gÃ¼ltiges neues entsprechendes Konzept (IWU 2015) ab September 2015 in HÃ¶he von 373,50 Euro, jeweils plus 39,00 Euro Kosten der Heizung. Den Zeitraum vom 9. Juli 2015 bis 24. Juli 2015 sparte der Beklagte bei der Regelbedarfsbemessung wegen ungenehmigter Ortsabwesenheit aus der Leistungsbewilligung aus und errechnete einen Anspruch von 179,55 Euro. In den Monaten August und September bewilligte der Beklagte den Regelbedarf abzhÃ¼glich 30 Prozent und im Monat Oktober abzhÃ¼glich 20 Prozent. Der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung des KlÃ¤gers wurde im Monat Juli 2015 um die HÃ¤lfte gekÃ¼rzt (VA Bl. 618).Â

Am 28. August 2015 legte der KlÃ¤ger anwaltlich vertreten Widerspruch ein (VA Bl. 633). Mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 fÃ¼hrte der Anwalt aus, dass sich der Widerspruch gegen die HÃ¶he der Kosten der Unterkunft richte (VA Bl. 664). Der Beklagte verwies auf sein Schreiben vom 8. Juni 2010 und darauf, dass der Einzug in die aktuelle Wohnung am 1. November 2010 ohne seine Zustimmung erfolgt sei (VA Bl. 665).

Hinsichtlich des ersten MeldeversÃ¤umnisses am 6. Mai 2015 hob der Beklagte den Minderungsbescheid vom 24. Juni 2015 im Widerspruchsverfahren mit Abhilfebescheid vom 21. September 2015 auf. (VA Bl. 655). Mit zwei bestandskrÃ¤ftig gewordenen Widerspruchsbescheiden vom 8. Oktober 2015 (VA Bl. 646, 650) wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen die

---

Minderungsentscheidung bezüglich des Meldeverzeichnisses am 19. Mai 2015 und am 15. Juni 2015 zur Sache (VA Bl. 646).

Mit Änderungsbescheid vom 12. Oktober 2015 (VA Bl. 658) änderte der Beklagte die Leistungsbewilligung zugunsten des Klägers. Im Zeitraum 1. bis 31. Juli 2015 wurden dem Kläger 19,95 Euro mehr bewilligt und im Zeitraum 1. August bis 30. September 2015 39,90 Euro mehr. Als Begründung wird im Bescheid angegeben: „Ausnahme einer Sanktion“, gemeint ist ersichtlich die erste Minderung wegen eines Meldeverzeichnisses am 6. Mai 2015.“

Für August und September 2015 wurden jeweils 319,20 Euro als Bedarf anerkannt (also Regelbedarf Stufe 1 i.H.v. 399,00 Euro minus 20 Prozent). Für Juli 2015 wurden 199,50 Euro anerkannt. Für den 16-Tageszeitraum 9. Juli bis 24. Juli 2015 wurden keine Regelbedarfsleistungen gewährt. Für den Zeitraum 1. bis 8. Juli 2015 und 25. bis 31. Juli 2015 bewilligte der Beklagte die Hälfte des monatlichen Regelbedarfs (399,00 Euro geteilt durch 2 ergibt 199,50 Euro).“

Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Dezember 2015 wies der Beklagte den streitgegenständlichen Widerspruch des Klägers zur Sache. Der Kläger erhalte die Obergrenze für einen Einpersonenhaushalt in A-Stadt als Kosten der Unterkunft. Der Widerspruchsbescheid befasst sich ausschließlich mit den Kosten für Unterkunft und Heizung (VA Bl. 669).

Am 22. Januar 2016 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Kassel erhoben.

Er hat vorgetragen, er habe bisher keine Kostensenkungsaufforderung des Beklagten erhalten. Grundlage der Berechnung der Kosten der Unterkunft müssten die aktuellen tatsächlichen Kosten von Vergleichsmietwohnungen sein, die in der Gemeinde oder in dem Stadtteil liegen, wo auch die zu präferierte Wohnung liege. Er verweist auf Angaben der Immobilienportale, die Quadratmetermietpreise zwischen 7,00 Euro und 10,22 Euro (Stadtteil B-Stadt) angeben (Gerichtsakte Bl. 2). Er hat weiter geltend gemacht, chronisch krank zu sein. Unterlagen bzw. nähere Informationen hierzu hat er auch auf Nachfrage nicht vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung am 3. Dezember 2019 hat er bestätigt, dass ihm ein Umzug ggf. mit Helfern in eine andere Wohnung möglich sei, ihn seines Erachtens die aktuelle Wohnung sogar krankmache. Er hat erklärt, er sei nicht gewillt, ein vom Beklagten erstelltes Konzept zu akzeptieren.

Der Kläger hat hinsichtlich der Minderungen die Meinung vertreten, dass die Berechnung der Abzüge wegen Minderung bzw. Ortsabwesenheit falsch seien. Er sei ortsabwesend gewesen, weil er durch einen Aufenthalt bei einer Freundin habe herausfinden wollen, ob ihn seine Wohnung wegen Schadstoffbelastung krankmache.

Eine erste mündliche Verhandlung am 28. März 2017 hat das Gericht vertagt, um dem Beklagten Gelegenheit zur Beantwortung von Fragen des Gerichts zum Konzept des IWU zur Ermittlung von Richtwerten für die Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft für die Stadt A. „Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel 2015“ Methodenbericht“ zu geben.

---

Der Klager hat vor dem Sozialgericht beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2015 in der Fassung des Bescheides vom 12. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm fur den Zeitraum Juni [sic; wohl Schreibfehler, gemeint: Juli] bis Dezember 2015 den kompletten gesetzlichen Regelbedarf, die kompletten tatsachlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von 520,00 Euro monatlich und die kompletten Zuschusse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu gewahren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, dass eine Ortsabwesenheit nicht streitig sei, sondern der Klager wohl Minderungen wegen Meldeversumnissen meine, deren Ausgangsbescheide jedoch bestandskraftig geworden seien. Er hat weiter darauf hingewiesen, dass der Klager seit 2010 wisse, dass seine Kosten der Unterkunft zu hoch seien, und er nun nach einer bergangszeit nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft erhalte.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 3. Dezember 2019 abgewiesen. 

Soweit der Klager sich gegen  nicht naher bezeichnete  Minderungsentscheidungen wende, sei die Klage unzulassig. Jene seien nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides vom 28. Juli 2015, sondern warden lediglich durch diesen umgesetzt.

Die Kammer lasse dahinstehen, ob der Klager seinen durch einen Rechtsanwalt formulierten Widerspruch auf die Kosten der Unterkunft wirksam beschrankt habe (vgl. dazu BSG, 23. August 2011  [B 14 AS 165/10 R](#), juris), so dass das Thema Ortsabwesenheit nicht als Gegenstand der Klage dienen konne.

Der Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2015 in der Fassung vom 12. Oktober 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 2015 sei rechtmaig und verletze den Klager nicht in eigenen Rechten. Der Klager habe keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II fur die Zeit vom 9. Juli 2015 bis 24. Juli 2015.

Der Klager sei im Zeitraum vom 9. Juli 2015 bis 24. Juli 2015 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen nach [ 7 Abs. 4a SGB II](#). Dabei seien die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen vom 24. Marz 2011 vorgesehenen nderungen nicht in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer nach [ 13 Abs. 3 SGB II](#) erlassenen Rechtsverordnung gelte gema [ 77 Abs. 1 SGB II](#) die 2006 mit dem Fortentwicklungsgesetz als scharfe Sanktion des Leistungsausschlusses in das Gesetz aufgenommene Fassung des [ 7 Abs. 4a SGB II](#) (im Folgenden mit a.F. bezeichnet).

Danach erhalte Leistungen nach dem SGB II nicht, wer sich ohne Zustimmung des personlichen Ansprechpartners auerhalb des insbesondere in der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) vom 23.10.1997 (ANBA 1997, 1685), geandert durch die Anordnung vom 16.11.2001 (ANBA 2001, 1476), definierten zeit- und

---

ortsnahen Bereiches aufhalte; die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gemäß den entsprechenden.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 EAO stehe ein Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereich der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt vorher seine Zustimmung erteilt hat. Nach S. 2 soll das Arbeitsamt in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit die Zustimmung nur in begründeten Ausnahmefällen erteilen. Gemäß S. 3 darf die Zustimmung jeweils nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.

Die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss gemäß [§ 7 Abs. 4a SGB II](#) a.F. seien nach eigenen Angaben des Klägers erfüllt. Er habe sich vom 9. Juli 2015 bis 24. Juli 2015 bei einer Freundin aufgehalten und sei für den Beklagten nicht erreichbar gewesen.

Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf nachträgliche Zustimmung zu seiner Abwesenheit. Eine solche nachträgliche Zustimmung sei im Gesetz lediglich vorgesehen, wenn der Antrag auf Zustimmung vor Abreise gestellt und nur nicht rechtzeitig vom Beklagten bearbeitet worden sei oder aber deshalb nicht habe gestellt werden können, weil der Beklagte am Tag der beabsichtigten Antragstellung nicht geöffnet gewesen sei. Im übrigen sei bei fehlender Antragstellung ohne Relevanz, ob die Zustimmung zu erteilen gewesen wäre oder nicht (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2011 – [L 19 AS 2044/10 NZB](#); jurisPK, SGB II, § 7 Rn. 271, alle juris).

Der Kläger habe auch in den Zeiträumen 1. Juli 2015 bis 8. Juli 2015 und 25. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 keinen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB II. Bedarfe für Unterkunft und Heizung würden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen seien ([§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#)). Die vom Kläger begehrten 520,00 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung monatlich seien insofern für die Kammer bereits nicht schlüssig. Die vom Kläger dem Beklagten nachgewiesenen Kosten der Heizung von 39,00 Euro gewährte dieser. Die nachgewiesenen 450,00 Euro tatsächliche Kosten der Unterkunft übernehme der Beklagte, soweit diese angemessen seien.

Dabei beruhten die vom Beklagten gewährten Leistungen für Juli und August 2015 auf dem Konzept IWU 2013. Es sei Sache des Grundsicherungsträgers, ein schlüssiges Konzept zu entwickeln, auf dessen Grundlage die erforderlichen Daten zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zu erheben und auszuwerten. Die Ermittlung gehe nicht auf das Sozialgericht über (vgl. BSG, 22. September 2009 – [B 4 AS 18/09 R](#), juris).

Das Sozialgericht billigte das Konzept IWU 2013 unter Berufung auf ein Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 8. März 2016, S 1 AS 492/14. Es schließe sich den Ausführungen der 1. Kammer im genannten Urteil nach eigener Prüfung unter Anlegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach eigener Prüfung und Überzeugungsbildung an. Die vom Beklagten gewährten Leistungen für September bis Dezember 2015 beruhten auf dem Konzept IWU 2015. Dieses werde

---

gleichfalls gebilligt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Sozialgerichts wird verwiesen.

Gründe, warum der Kläger über den längst abgelaufenen Sechs-Monats-Zeitraum des [Â§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB II](#) hinaus einen höheren Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft als die nach den obigen Ausführungen abstrakt angemessenen Beträge haben sollte, seien nicht zu erkennen. Insbesondere habe der Kläger keine Erkrankung nachgewiesen, die ihm einen Wechsel der Wohnung unmöglich machen würden, vielmehr angegeben, die Wohnung mache ihn krank, und besttigt, dass er einen Wechsel (ggf. mit Helfern) durchführen könne.

Das Sozialgericht hat die Berufung wegen der Bedeutung der Streitsache zugelassen.

Der Kläger hat gegen das ihm am 4. Februar 2020 zugestellte Urteil am 4. März 2020 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Er hat zur Begründung vorgetragen, der Tatbestand sei in dem angegriffenen Urteil in keiner Weise ausführlich und zudem inkorrekt dargestellt, die tatsächlichen und sehr umfangreichen Tatsachen in seinem Fall seien komplett ignoriert und zum Teil falsch dargestellt worden. Die Tatsachen und Begründungen zur Ortsabwesenheit würden noch nachgereicht.

Der Kläger beantragt sinngemäß,  
das Urteil des Sozialgerichts Kassel vom 3. Dezember 2019 sowie den Bescheid des Beklagten vom 28. Juli 2015, abgeändert durch den Bescheid vom 12. Oktober 2015, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 2015 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm für den Zeitraum Juli bis Dezember 2015 den kompletten gesetzlichen Regelbedarf, die kompletten tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung von 520,00 Euro monatlich und die kompletten Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,  
die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf die überzeugenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil. Auf Nachfrage des Gerichts hat er ausgeführt, dass die IWU Konzepte alle zwei Jahre neu in Auftrag gegeben würden und die Grundlage für gegebenenfalls erforderliche Anpassungen bildeten.

Trotz mehrfacher Erinnerungen des Gerichts hat der Kläger keine weiteren Begründungen und Anträge vorgelegt bzw. gestellt. Mit Schreiben des Gerichts vom 6. Januar 2021 ist der Kläger an die Begründung der Berufung erinnert worden und ist ihm gemäß [Â§ 106a SGG](#) eine Frist hierzu bis 28. Februar 2021 gesetzt worden. Der Kläger hat sich nicht weiter zur Sache eingelassen. Zu einem Erörterungstermin am 20. Oktober 2021, zu dem er persönlich geladen war, ist er nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt

---

der Gerichtsakte und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß [Â§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist wegen der ausdrücklichen Zulassung der Berufung zulässig nach [Â§ 143 SGG](#), aber nicht begründet.

Der Kläger hat im streitgegenständlichen Zeitraum Juli bis Dezember 2015 keinen Anspruch auf höhere Leistungen.

Streitgegenständlich ist der Bewilligungsbescheid vom 28. Juli 2015, abgeändert durch den Bescheid vom 12. Oktober 2015, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Dezember 2015. Der Kläger beehrt höhere Leistungen, die er grundsätzlich mit der Anfechtungs- und Leistungsklage verfolgen kann.

I. Hinsichtlich des Anspruchs auf höhere Leistungen zum Regelbedarf ist die Klage des Klägers unzulässig, weil insoweit die Bestandskraft des Bewilligungsbescheids ([Â§ 77 SGG](#)) vom 28. Juli 2015 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 12. Oktober 2015 der Zulässigkeit der Klage entgegensteht. Denn der seinerzeit anwaltlich vertretene Kläger hat seinen Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 28. Juli 2015 ausdrücklich auf die Höhe der Kosten der Unterkunft (VA Bl. 664) beschränkt (vom Sozialgericht in seiner Entscheidung offengelassen).

Eine solche Beschränkung des Streitgegenstandes auf die Bedarfe nach [Â§ 22 SGB II](#) ist zulässig (BSG vom 6. August 2014 [B 4 AS 55/13 R](#); BSG vom 5. Juni 2014 [B 4 AS 32/13 R](#); BSG vom 4. Juni 2014 [B 14 AS 42/13 R](#); jeweils juris). Dies wird im Wesentlichen mit der getrennten Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern begründet, wobei nur letztere für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung verantwortlich sind und insoweit der Aufsicht der Länder unterstehen. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitgegenstand entsprechend zu beschränken. Vorliegend hat dies der Anwalt des Klägers im Widerspruchverfahren in eindeutiger Weise getan und auch der Beklagte hat sich in seinem Widerspruchsbescheid ausschließlich mit den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung befasst. Das Sozialgericht hat die Frage der wirksamen Beschränkung des Widerspruchs offengelassen. Der Senat geht demgegenüber davon aus, dass der seinerzeit anwaltlich vertretene Kläger das Widerspruchverfahren für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beschränkt hat.

II. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung kommt es im streitgegenständlichen Zeitraum nicht darauf an, ob das von dem Beklagten der Bemessung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft zugrunde gelegte Konzept des IWU 2013, das dem Kläger 363,00 Euro für die Monate Juli und August zubilligt, und das Konzept des IWU 2015, das dem Kläger 373,50 Euro für

---

die Monate die Monate September bis Dezember 2015 zubilligt, den Anforderungen der höchststrichterlichen Rechtsprechung an ein schlüssiges Konzept entspricht. Denn selbst wenn der Senat zu dem Schluss käme, dass dies nicht der Fall wäre (dazu, dass jedenfalls das Konzept 2015 einer Überprüfung Stand hält vgl. Urteil des Senats vom 1. Dezember 2021 im Verfahren [L 6 AS 126/20](#) zum Zeitraum Januar bis Juli 2016), wäre die Rechtsfolge doch nur, dass mangels eines schlüssigen Konzepts auf die Auffanglösung der Werte des [Â§ 12 WoGG](#) plus eines Sicherheitszuschlages von 10 Prozent abzustellen wäre. Denn im Falle eines Erkenntnisausfalls zur Ermittlung der angemessenen Referenzmiete sind zwar grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Diese werden allerdings durch die Tabellenwerte zu [Â§ 12 WoGG](#) im Sinne einer Angemessenheitsobergrenze gedeckelt. Dabei ist im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Leistungsberechtigten auf Sicherung des Wohnraums ein Sicherheitszuschlag erforderlich, weil beim Fehlen eines schlüssigen Konzepts nicht mit Sicherheit beurteilt werden, wie hoch die angemessene Referenzmiete tatsächlich ist (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil v. 11. Dezember 2012 â [B 4 AS 44/12 R](#), juris Rn. 19); BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â [B 4 AS 87/12 R](#), juris Rn. 28; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 â [B 4 AS 44/14 R](#) â, juris Rn. 30)..

A-Stadt gehörte im streitgegenständlichen Zeitraum zur Mietenstufe III nach der Wohngeldverordnung (WoGV). Für einen Einpersonenhaushalt sah [Â§ 12 WoGG](#) in der vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung einen Höchstbetrag von 330,- Euro in der Mietenstufe III vor. Bei einem Sicherheitszuschlag von 10 Prozent ergibt dies einen Betrag von 363,00 Euro, der exakt dem Wert des Konzeptes des IWU aus dem Jahr 2013 entspricht und unterhalb des Wertes des für den Zeitraum ab September 2015 anzuwendenden Konzeptes 2015 von 373,50 Euro liegt. Es ist danach ausgeschlossen, dass bei einer Überprüfung und Verwerfung der Konzepte des IWU 2013 und 2015 sich für den Kläger eine günstigere Berechnung der Kosten der Unterkunft im streitgegenständlichen Zeitraum Juli bis Dezember 2015 ergeben könnten.

III. Hinsichtlich der Heizkosten fehlt es an einem Nachweis des Klägers, dass diese ca. 70,- Euro, wie im Weiterbewilligungsantrag angegeben, betragen. In den Jahren 2012 und 2013 entfielen von den von dem Vermieter beglichene Heizkosten auf den Kläger für das Jahr 2012 468,18 Euro (somit 39,02 Euro monatlich) und für das Jahr 2013 490,62 Euro, somit 40,89 Euro. Werte für das bei Antragstellung am 30. Juni 2015 mutmaßlich schon abgerechnete Jahr 2014 (die vorliegenden Abrechnungen datieren jeweils aus dem April des Folgejahres) wurden nicht vorgelegt. Auch bei den nachfolgenden Weiterbewilligungsanträgen legte der Kläger keine Heiz- und Warmwasserkostenabrechnungen mehr vor.

Es ist zwar möglich, dass die dem Kläger bewilligten 39,00 Euro Kosten der Heizung monatlich etwas zu gering angesetzt worden sind, nachdem bereits im Jahr 2013 40,86 Euro monatlich angefallen waren. Da jedoch sowohl ein Nachweis für den zurückliegenden Zeitraum 2014 bei Antragstellung nicht vorgelegt wurde als auch im weiteren Zeitverlauf eine Abrechnung für das Jahr 2015 (und auch Abrechnung für die Folgejahre) dem Beklagten nicht mehr vorgelegt wurde, hat

---

der Senat keinen Anhalt, wie hoch die Heizkosten des Klägers im hier streitgegenständlichen Zeitraum tatsächlich waren. Sollte der Kläger noch die Abrechnung für 2015 dem Beklagten vorlegen, könnte sich hieraus im streitgegenständlichen Zeitraum gegebenenfalls ein Nachzahlungsbetrag ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Revisionszulassungsgründe nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024